



Verantwortlich: Steffen Gärtner
Amt:

SITZUNGSVORLAGE

K/2025/1

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP | Öffentlich |
|----------------------|----------------|-----|------------|
| Gemeindeausschuss | 19.02.2025 | 7 | ja |
| Verwaltungsausschuss | | | nein |
| Gemeinderat | | | ja |

55. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Windenergie / Landwirtschaft“ - hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Sachverhalt:

Der Landkreis Lüneburg befindet sich seit einigen Jahren im Prozess zur Neuauflistung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Nach Abschluss der ersten Beteiligungsphase bis zum 17. April 2023 konnten Bürgerinnen und Bürger ihre Stellungnahme zum Entwurf abgeben. Nach den eingegangenen Stellungnahmen hat der Landkreis Lüneburg intensiv beraten und hat in Sachen „Sondergebiete für Windenergienutzung“ am 6. Juni 2024 die Entscheidung für eine neue Flächenkulisse getroffen. Gemäß der beschriebenen Rechtslage hat der Landkreis Lüneburg bis zum 31.12.2027 ein regionales Teilflächenziel von 3,09 % und bis 31.12.2032 von 4 % seiner Landkreisfläche zu erfüllen. Mit der beschlossenen Flächenkulisse wird das Teilflächenziel bis 2032 nicht erreicht, so dass zusätzliche Flächenfestlegungen zu erfolgen haben, um einen ungesteuerten Ausbau der Windenergie zu verhindern.

Aufgrund der Diskrepanz zwischen dem endgültig zu erreichenden Teilflächenziel und dem nun in Aussicht stehenden und vom Landkreis Lüneburg über die RROP-Planung auszuweisenden Flächenkulisse hat man sich im Gebiet der Gemeinde Kirchzellern mit der Möglichkeit der Ausweisung eines Sondergebietes „Windenergie“ über die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel beschäftigt. Der Landkreis Lüneburg begrüßt es, dass die Diskrepanz in den Flächenzielen durch Projekte über die Gemeindeöffnungsklausel verringert wird.

Am 20.03.2024 wurden der Projektstand RROP-Planungen und die möglichen Windenergiegebiete in der Gemeinde Kirchzellern in einer interfraktionellen Sitzung vorgestellt. Zudem wurden die Möglichkeiten der Bauleitplanung über den neuen § 245e BauGB durch das Planungsbüro Elberg den Ratsmitgliedern erläutert:

§ 245e Abs. 5 BauGB: „Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin ... ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“

Die hier beschriebene Gemeindeöffnungsklausel gibt Gemeinden (Samtgemeinde und Gemeinde) die Möglichkeit, Windenergiegebiete zu planen, die nicht im RROP enthalten sind. Die Gemeinden haben hierbei die Möglichkeit, auch teilweise andere Abwägungen zu treffen als die des Landkreises, da gebietsspezifische Aspekte anders ausgelegt und bewertet werden können.

Das Planungsbüro Elberg hat weiterhin eindrücklich dargestellt, dass die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplans in diesem Fall nicht gegeben ist, da sämtliche Festsetzungen über einen Flächennutzungsplan in Kombination mit einem städtebaulichen Vertrag erfolgen können.

Im Rahmen der interfraktionellen Sitzung der Gemeinde Kirchgellersen gab es zu den möglichen Flächen für Windenergiegebiete unterschiedliche Stimmen. Unter anderem wurden die Aspekte von Windenergie im Wald, analog zur Stellungnahme der Samtgemeinde Gellersen, kritisch betrachtet. Auch die Ausweisung von Windenergiegebieten, die die künftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde Kirchgellersen behindern würden, wurde kritisch betrachtet.

Weiterhin werden die drei Standorte im „Osten“ kritisch gesehen, da es die bauliche Entwicklung der Gemeinde Kirchgellersen einschränken würde. Die Gemeinde Kirchgellersen ist derzeit im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 18 „An der alten Molkerei“. Dieser Bebauungsplan könnte zu einer weiteren Verkleinerung des östlich gelegenen „alten“ RROP-Gebietes führen.

Im Zuge der ersten Besprechung wurde die ursprüngliche Fläche westlich der Dachtmisser Straße als geeigneter angesehen. Gemeinsam mit dem Planungsbüro Elbberg und dem Vorhabenträger Bürgerwindpark Kirchgellersen wurde ein erster Planungsvorschlag erarbeitet.

Aufgrund der oben geschilderten Abwägungen ergibt sich ein neuer Flächenzuschnitt. Die Karte mit der Skizzierung aller möglichen Flächen ist als Anlage beigefügt. Die Fläche östlich der Kreisstraße zwischen Kirchgellersen und Dachtmissen ist hier bereits entfallen.

Die Vorteile dieses Flächenvorschlages liegen darin, dass nördlich von Kirchgellersen mit geringeren Einschränkungen durch Schattenwurf und Emissionen zu rechnen ist, als in anderen Himmelsrichtungen. Die Voruntersuchungen von Flora, Fauna und Habitat haben zudem geringe Einschränkungen ergeben, womit das Gebiet grundsätzlich zur Nutzung von Windenergieanlagen geeignet ist.

Bei dem Flächenvorschlag handelt es sich zunächst um einen Aufschlag, welcher die wesentlichen Kriterien des neuen Regionalen Raumordnungsprogrammes aufgreift. Dabei werden der im RROP festgelegte Abstand zu der Wohnbebauung der Orte Dachtmissen und Kirchgellersen nicht unterschritten und die gesetzlichen Mindestabstände zu den Wohnanlagen im Außenbereich eingehalten. Der Abstand zu den Wohnbebauungen der Dorfgebiete Kirchgellersen und Dachtmissen wurde abweichend zum RROP von 900 auf 1.000 m erhöht.

Zahlreiche weitere Kriterien können eingehalten werden und sollen im Rahmen der Flächennutzungsplanung weiterbearbeitet werden. Daher wird empfohlen, auf Grundlage des Flächenvorschlages die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen zur Ausweisung eines Windenergiegebietes zu beantragen.

Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) vorab durchgeführt, um einige wesentlichen Punkte öffentlicher Belange vor der Öffentlichkeitsbeteiligung zu kennen und im Planungsstand berücksichtigen zu können. Diese Beteiligung hat u.a. zu einer Verkleinerung des Flächenzuschnitts aufgrund einer Richtfunktrasse geführt.

Das Planungsbüro Elbberg stellt in der gemeinsamen Sitzung des Bau-, Umwelt-, Mobilitäts- und Planungsausschusses der Samtgemeinde Gellersen und dem Gemeindeausschuss der Gemeinde Kirchgellersen die Planungen vor.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde Kirchgellersen begrüßt die angestrebte 55. Flächennutzungsplanänderung durch die Samtgemeinde Gellersen. Auf das Aufstellen eines Bebauungsplans wird vorerst verzichtet. Die gemeindlichen Interessen des Vorhabens sollen in einem städtebaulichen Vertrag abgesichert werden.

Anlage(n):

Planzeichnung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Windenergie / Landwirtschaft“

Begründung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Windenergie / Landwirtschaft“ - Teil I: Städtebaulicher Teil

Begründung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Windenergie / Landwirtschaft“ - Teil II: Städtebaulicher Teil Umweltbericht